

RS Vwgh 1992/12/1 91/08/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §412 Abs1;
ASVG §412 Abs2;
ASVG §413 Abs1 Z1;
ASVG §415;
AVG §63 Abs5;
VwRallg;

Rechtsatz

Daß der Bescheid, gegen den Einspruch iSdS 412 Abs 1 ASVG erhoben wird, nicht von einer staatlichen Verwaltungsbehörde, sondern von einem Sozialversicherungsträger erlassen worden ist und dieser im Einspruchsverfahren Parteistellung hat, rechtfertigt nicht eine (den Wortlaut berichtigende) Interpretation des § 63 Abs 5 AVG dahin, daß wegen dieser Momente unter der Einbringungsstelle einer Berufung gegen einen Einspruchsbescheid die Behörde zu verstehen sei, die erstmals als "staatliche Verwaltungsbehörde" in der Angelegenheit entschieden hat, also die Einspruchsbehörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080022.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>